

Rechtsformvergleich für die Gründung einer sächsischen IT-Gesellschaft

Der Stadtrat ist gemäß § 95 Abs. 3 SächsGemO umfassend über die Chancen und Risiken einer beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten und muss die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen gegeneinander abwägen. Entsprechend § 95 SächsGemO können Unternehmen der Gemeinde geführt werden:

- nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Haushaltswirtschaft,
- als Eigenbetriebe,
- in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Die Zielstellung, eine sachsenweite kommunale IT- und Betriebsorganisation zu gründen, schließt die beiden erstgenannten Unternehmensformen aus.

Für die Umsetzung der o. g. Ziele und die Gründung einer sachsenweiten kommunalen IT- und Betriebsorganisation und im Hinblick auf die in § 96 (1) Ziffer 3 SächsGemO vorgeschriebene Haftungsbegrenzung kommen für eine kommunale Beteiligung nur folgende Unternehmensformen in Betracht: GmbH, Aktiengesellschaften und die KG bzw. GmbH & Co. KG.

Ausschluss Aktiengesellschaft

Die Nachrangigkeit der Aktiengesellschaft nach § 96 Abs. 2 SächsGemO schließt eine weitere Prüfung dieser Rechtsform des privaten Rechts aus, was im Wesentlichen durch die nach Aktienrecht beschränkte Einflussmöglichkeit der Stadt Chemnitz und der anderen Gesellschafter begründet ist.

Ausschluss GmbH & Co. KG

Die anderen Gesellschaftsformen sind geeignet, mit entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen die künftige Sicherstellung der Erfüllung städtischer Aufgaben zu gewährleisten. Die Regelung eines angemessenen Einflusses und der Haftungsbeschränkungen der Stadt Chemnitz ist sowohl bei der GmbH als auch bei der GmbH & Co. KG möglich, die Gestaltung und Organisation der Kommanditgesellschaft allerdings umfangreicher, Entscheidungswege länger und komplizierter. Des Weiteren fallen alle Kosten wie für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, der Buchführung, der Steuererklärung etc. doppelt, d.h. sowohl für die Kommandit- als auch für die Verwaltungsgesellschaft, an.

Entscheidung für die GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Kapitalgesellschaft empfiehlt sich demnach im Vergleich der Rechtsformen des privaten Rechts insbesondere hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten und Haftungsbeschränkungen der Stadt Chemnitz, der Flexibilität in der Gestaltung und Finanzierung sowie der Erfüllung der weiteren kommunalrechtlichen Vorgaben der unternehmerischen Betätigung nach § 95 ff. SächsGemO.

• Möglichkeiten der Einflussnahme

Die Stadt Chemnitz hat sich durch entsprechende Zustimmungsvorbehalte im Gesellschaftsvertrag angemessene und ausreichende Einwirkungs-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten zu sichern. Ferner hat sie gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan der Gesellschaft zu sichern. Dies erfolgt regelmäßig durch die Errichtung eines Aufsichtsrates, dem wesentliche Aufgaben der Unternehmenssteuerung und Überwachung eingeräumt werden und innerhalb dessen die Stadt Chemnitz durch die Einräumung entsprechender Stimmrechte maßgeblichen Einfluss erhält.

Im Gesellschaftsvertrag soll daher das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für zustimmungspflichtige Geschäfte festgelegt werden. Eine ausreichende und angemessene Einflussnahme der Stadt Chemnitz auf die Geschäftsführung der IT-GmbH kann durch die Erstellung eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte erreicht werden, welcher im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen ist.

- Öffentlicher Zweck
Entsprechend SächsGemO § 94a (1) Ziffer 1 darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt.
Die Gründung einer Gesellschaft erfolgt mit dem Ziel der Konsolidierung, Optimierung, Standardisierung und wirtschaftlichen Leistungserbringung im kommunalen IT-Bereich, insbesondere um die Voraussetzungen für die Umsetzung des OZG in den Kommunen Sachsens zu schaffen. Damit liegt ein öffentlicher Zweck vor.
- Haftungsbegrenzung
Entsprechend SächsGemO § 94a (1) Ziffer 2 darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.
Bei einer GmbH ist die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt, die Gesellschafter haften nur in Höhe ihres Geschäftsanteils.
- Bedarf
Entsprechend SächsGemO § 94a (1) Ziffer 2 darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf steht.
Die Umsetzung der Anforderungen des OZG zur Digitalisierung der Verwaltungsleistungen erfordert von allen Gemeinden, neue Themen umzusetzen. Die Notwendigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit besteht und kann durch die Gründung der Gesellschaft in Form einer GmbH umgesetzt werden.
- Subsidiaritätsgebot
Entsprechend SächsGemO § 94a (1) Ziffer 3 darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Die Umsetzung der Landesförderung des kommunalen eGovernment in einer Größenordnung von jährlich 3 Mio. Euro von 2019 bis einschließlich 2025 erfordert die Einrichtung einer zentralen Stelle, die die Umsetzung des OZG in den sächsischen Kommunalverwaltungen koordiniert. Diese zentrale Stelle kann kein privater Dritter sein.